

**Patienteninformation zu
Anästhesieleistungen auf Wunsch des Patienten
(Individuelle Gesundheitsleistungen)**

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

alle ärztliche Leistungen, somit auch die Ihrer Narkoseärztin/ Ihres Narkosearztes, müssen, wenn sie zu Lasten einer gesetzlichen Krankenkasse (Überweisung oder Chipkarte) erbracht werden sollen, darauf überprüft werden, ob sie medizinisch notwendig sind. Darüber hinaus dürfen sie auch nicht unwirtschaftlich sein, bzw. das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Leistungspflicht der Krankenkassen eingeschränkt

Dies ist an sich nichts Neues, allerdings wurden mit Wirkung zum 01. Januar 2007 neue Bestimmungen erlassen, die für Anästhesieleistungen bei zahnärztlichen Eingriffen und teilweise auch bei Eingriffen in der Mund-Kiefer und Gesichtschirurgie weitere Einschränkungen mit sich bringen. Ähnliches gilt für Magen- und Dickdarmspiegelungen.

Wunschleistungen in der Anästhesie

In den Fällen, in denen festgestellt wird, dass die Anästhesie-Leistungen nicht in die Leistungspflicht Ihrer Krankenkasse fallen, ist es dennoch möglich, z. B. eine Narkose oder Analgosedierung zu bekommen, nur müssen Sie dann die Kosten hierfür selber tragen. Die Bestimmungen gelten für alle Vertrags(zahn)ärzte und alle Patientinnen und Patienten der Gesetzlichen Krankenkassen gleichermaßen. Einem Arzt oder Zahnarzt, der sich nicht daran hält, droht eine Strafzahlung (Regress).

Vereinbarung mit dem Anästhesisten

Wenn Sie sich entschlossen haben, den Eingriff auf eigenen Wunsch unter Mitwirkung eines Anästhesisten durchführen zu lassen, wird Ihr Anästhesist mit Ihnen eine schriftliche Vereinbarung treffen. Der Anästhesist ist an bestimmte Vorgaben gebunden, die im Grundsatz für alle Ärzte gleich sind, insbesondere ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zu beachten. Im Rahmen des Vorgesprächs mit Ihrem Anästhesisten wird dieser Ihnen nicht nur die notwendigen medizinischen Informationen und eine Aufklärung über das Anästhesieverfahren zukommen lassen, sondern kann Sie auch über die individuell auf Sie zukommenden Kosten und die Zahlungsmodalitäten beraten“.

Gebührenordnung für Ärzte

Auf der Rückseite dieser Information finden Sie eine Aufstellung typischer GOÄ-Gebührenspositionen, die in Ihrem Fall anzuwenden sind. Zusätzlich müssen die Kosten für verbrauchte Medikamente und Verbrauchsmaterial in Rechnung gestellt werden.

Für weitere Informationen oder Klärung strittiger Fragen steht Ihnen das zuständige Referat des Berufsverbandes zur Verfügung. Tel.: 0241- 4 01 85 33